

Einwendung zum Regionalplan Südhessen – sachlicher Teilplan erneuerbare Energien, Entwurf 2013:

1. Bei dem Vorschlag der Vorrangflächen für Windkraftnutzung wurden, mit Ausnahme des Gebietes des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Natura 2000 und FFH-Gebiete ohne weitere Prüfung ausgeschlossen. Siehe S. 21 des Umweltberichtes, Beschreibung des Vorgehens.

Dies betrifft konkret den windhöffigen Bereich Heiligenberg Kesselberg, der auf den Gemarkungen der Städte Bensheim, Heppenheim und der Gemeinde Lautertal liegt. Das ist nicht sachgerecht, da angesichts des Schutzzweckes des dortigen FFH-Gebietes eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Windkraftanlagen nicht zu erwarten ist. Dies sollte überprüft werden. Wenn sich die Annahme bestätigt, sollte der Bereich ebenfalls als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden.

Allgemein ist festzustellen, dass die im Umweltbericht beschriebene Vorgehensweise der im Textteil des Regionalplans beschriebenen Vorgehenssystematik widerspricht. Siehe 1. Das Ablaufschema zur Beschreibung des Vorgehens auf S. 18 sowie 2. Tabelle 2: Kriterienkatalog 2 auf S. 26.

Damit wurde die vom Gesetzgeber geforderte systematische Vorgehensweise bei Erarbeitung der Windvorranggebiete nicht eingehalten. In der Folge können die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraftnutzung keine Ausschlusswirkung entfalten. Wir bitten daher die Überprüfung der FFH und Natura 2000 Gebiete wie im Regionalplanentwurf beschrieben nachzuholen.

Zudem können, wie im Fall Heiligenberg Kesselberg besonders windhöffige Gebiete ohne sachlichen Grund nicht als Vorrangfläche ausgewiesen sein. Damit besteht die Gefahr, dass die Ausbauziele für Energiegewinnung aus Windkraft nicht erreicht werden können, insbesondere angesichts der von der Bundesregierung geplanten Kürzungen der Einspeisevergütung.
2. Es ist inkonsequent für Siedlungen, für die der Raumordnungsplan keine Erweiterungsmöglichkeit vorsieht, im Teilplan erneuerbare Energien einen Abstand von 400 m als Reserve für Siedlungszuwachs vorzusehen. Die Abstände für Windkraftanlagen von derartigen Siedlungen sollten auf den Schutzabstand von 600 m verringert und die Vorrangflächen entsprechend vergrößert werden. Dies würde eine Vergrößerung der einzelnen Windparks und damit eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglichen. Wir bitten, den Entwurf in der vorgeschlagenen Weise anzupassen.
3. Die Bundesregierung plant eine Veränderung in der Steuerung des Windkraftanlagenzubaues vorzunehmen. Es ist erklärte Absicht der Politik der Bundesregierung und der Mehrheit im Bundestag, den Ausbau der Windkraft auf Flächen mit hohen Winderträgen zu konzentrieren. Kurzfristig soll das Erneuerbare Energien Gesetz so geändert werden, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an Land nur noch an besonders windhöffigen Standorten wirtschaftlich sinnvoll ist. Entsprechend dieser bundespolitischen Vorgabe ist bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Windhöffigkeit im Widerstreit insbesondere mit dem Landschaftsschutz eine höhere Gewichtung zuzumessen, als in der Vergangenheit. Infolgedessen ist für Flächen hoher Windhöffigkeit, die im vorliegenden Entwurf aufgrund des Landschaftsschutzes nicht als Windkraftvorrangflächen vorgeschlagen werden, eine erneute Abwägung entsprechend der Vorgaben der Bundespolitik vorzunehmen.

Sollte das nicht erfolgen, dann werden nicht unerhebliche Teile der als Vorranggebiete für Windkraftnutzung ausgewiesenen Flächen aus wirtschaftlichen Gründen für diese Nutzung nicht geeignet sein; d.h. die Windkraftnutzung kann sich in diesen Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen nicht gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen. Damit besteht die Gefahr, dass die Ausbauziele für die energetische Nutzung der Windkraft nicht erreicht werden können.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes G 4 C vom 4.2.2003 besagt, dass für die Festlegung der Ausschlusswirkung von Vorranggebieten nur zulässig ist, wenn abschließend geklärt ist, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann. Da dies für nicht unwesentliche Teile der im Entwurf vorgeschlagenen Vorrangflächen nach heutigem Kenntnisstand nicht der Fall sein wird, würde zudem die Ausschlusswirkung der Ausweisung der Vorranggebiete entfallen. Wir bitten deshalb, den Entwurf in der beschriebenen Weise zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Nr	Vorname	Zuname	Strasse+ Hausnummer	PLZ	Ort	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Bitte rechtzeitig an das Regierungspräsidium senden. Ende der Einspruchsfrist ist der 08.05.2014